



**Richtlinie
zur Förderung von
Existenzgründungen und Ansiedlungen in der Diepholzer Innenstadt
(Existenzgründungsprogramm „Innenstadt“)**

(Grundlage dieser Richtlinie ist Ziffer 2.1.2.1 des „Sofortprogramms Innenstadt!“ des Landes Niedersachsen (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der Corona-Pandemie)).

**Aus Vereinfachungsgründen wird ausschließlich die männliche Form verwendet.*

I. Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist es, die Attraktivität der Diepholzer Innenstadt (insbesondere der Fußgängerzone) zu stärken und strukturelle Leerstände zu reduzieren. Es soll ein Anreiz geschaffen werden zur Neueröffnung oder Neuansiedlung von Unternehmen des Einzelhandels, des Gewerbes, der Gastronomie und weiterer Bereiche in der Innenstadt. Dabei sollen insbesondere Existenzgründer in Diepholz auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit unterstützt werden.

II. Zielgruppen / Antragsberechtigte

- a) Zielgruppen und somit zugleich Antragsberechtigte des Programms sind Nutzer aus folgenden Segmenten:
 - Existenzgründer (z.B. Betreiber von Pop-up-Stores)
 - kleine und mittlere Unternehmen, die einen Standort in der Diepholzer Innenstadt eröffnen bzw. ihren Standort in die Innenstadt verlagern
 - kleine und mittlere Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb in der Diepholzer Innenstadt erweitern wollen
- b) Es sollen Geschäfte oder Betriebe gefördert werden, die durch Ihren konzeptionellen Ansatz die Angebotsvielfalt stärken und somit zur Attraktivität der Innenstadt beitragen. Hierzu zählen insbesondere frequenzsteigernde Angebote.
- c) Ausdrücklich ausgeschlossen sind Betriebe, die nachweislich einen Downgrading-Prozess in Innenstädten befördern. Hierzu zählen unter anderem:
 - Wettbüros, Vergnügungsstätten und ähnliche Einrichtungen
 - Discounter (z.B. 1-Euro-Läden etc.)

III. Indirekte Förderung

- a) Die Stadt Diepholz mietet strukturell leerstehende bzw. vom Leerstand bedrohte Immobilien vom Immobilieneigentümer an und vermietet diese zu vergünstigten monatlichen Mietsätzen an Nutzer weiter (indirekte Förderung in Form einer subventionierten Miete).
- b) Die Anmietung durch die Stadt Diepholz und subventionierte Weitervermietung erfolgt für einen Zeitraum von bis zu 16 Monaten, maximal jedoch bis zum 31.03.2023.
- c) Die Stadt Diepholz subventioniert die Miete in Höhe von bis zu 90% der üblichen Marktmiete (Hinweis: Als Marktmiete wird die zuletzt erhobene Nettokaltmiete zu Grunde gelegt). Die indirekte Förderung beträgt maximal 1.500 Euro / Monat (netto).
- d) Die vom Eigentümer geltend gemachten Nebenkosten sind dem Nutzer vom Eigentümer direkt in Rechnung zu stellen, sofern dieses rechtlich möglich ist.

IV. Fördergebiet

Zum Fördergebiet zählen:

- Lange Straße (Bereich Fußgängerzone und Bereich „Süd“)
- Kolkstraße (Fußgängerzone)
- Mühlenstraße

und im Ermessensfall unmittelbar angrenzende Bereiche dieser Straßenzüge.

V. Bedingungen

- a) Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung im Rahmen dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Finanzierungs- und Förderungsvorbehalt)
- b) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer indirekten Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht
- c) Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Diepholz berücksichtigt
- d) Es erfolgen ausschließlich indirekte Förderungen für Räumlichkeiten mit Schaufensterfronten in Erdgeschosslage, die für den Kundenverkehr bestimmt sind
- e) Anmietungen durch die Stadt erfolgen nicht, sofern der geforderte Mietsatz die bisher erhobene Miete wesentlich übersteigt. Grundlage ist der nachzuweisende letztmalig erzielte Mietzins für die Immobilie (letzter Mietvertrag). Zudem darf der geforderte Mietzins die ortsübliche Marktmiete in der Lage nicht wesentlich übersteigen.
- f) Der Vermieter verpflichtet sich, dass er dem Nutzer die Möglichkeit einräumt, die Immobilie nach Auslaufen des Vertrages mit der Stadt Diepholz für einen Zeitraum von mindestens drei weiteren Jahren zu gleichen Mietkonditionen zu vermieten. Eine Anpassung des Mietpreises im Rahmen einer Indexpreisanpassung ab dem zweiten Jahr des Mietverhältnisses zwischen Eigentümer und Nutzer ist zulässig.
- g) Die Öffnungszeiten des zu fördernden Gewerbes sollen sich an den Öffnungszeiten der Geschäfte derselben Nutzungsart orientieren. Der Nutzer verpflichtet sich mit Antragsstellung zu Ladenöffnungszeiten von mindestens 16 Stunden / Woche.
- h) Der Nutzer verpflichtet sich auch nach Auslaufen der indirekten Förderung dem Standort für mindestens drei weitere Jahre die Treue zu halten.
- i) Eine Untervermietung oder sonstige Übertragung der Nutzung des Ladenlokals oder Teilen davon ist nicht zulässig.
- j) Endet das Mietverhältnis zwischen der Stadt Diepholz und dem Nutzer vorzeitig, so steht der Stadt Diepholz auch gegenüber dem Immobilieneigentümer ein Sonderkündigungsrecht zu.
- k) Die Genehmigungs- und Anzeigepflichten im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung obliegen allein den Nutzern. Die gebäudebezogenen Genehmigungs- und Anzeigepflichten obliegen dem Immobilieneigentümer.
- l) Diese Richtlinie wird mit der Antragsstellung als verbindlich anerkannt.

VI. Antragsunterlagen

Für die Gewährung einer indirekten Förderung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung „Mehrwerte für die Diepholzer Innenstadt“ (formlos)
- Verpflichtende Erklärung zur Standorttreue
- Geschäftsplan (Unternehmensbeschreibung / Unternehmenskonzept)
- Bestätigung der Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan; bei Neugründung)
- Ggf. zusätzliche Informationen / Unterlagen auf Anforderung (des Landes Nds.)

VII. Rückforderung

- a) Bei einer Standortverlagerung in einen Bereich außerhalb des Fördergebietes
 - a. innerhalb des Zeitraumes der Subventionierung
 - b. während eines Zeitraumes von drei Jahren im Anschluss an die Förderunghat die Stadt Diepholz das Recht, die gewährte Subventionierung in Höhe des indirekten Zuschusses in voller Höhe zurück zu fordern.
- b) Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie, bei falschen Angaben im Antrag oder bei einem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Förderung, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. In diesem Fall sind von der Nutzerin / dem Nutzer die indirekte Förderung an die Stadt Diepholz zurück zu zahlen. Da es sich zudem im Einzelfall um eine nach dem Strafgesetzbuch missbräuchliche Inanspruchnahme einer Subvention handeln kann, behält sich die Stadt Diepholz im Verdachtsfall Strafanzeige zu stellen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 04.11.2021 in Kraft.

Beschluss des Rates der Stadt Diepholz vom ***DATUM DER RATSSITZUNG***.

Diepholz, den XX.XX.XXXX
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister